

## Unfallrente temporär (Besondere Bedingung)

### Vertragsvereinbarung für die Unfallrente temporär – 20 Jahre

1. Führt ein versichertes Unfallereignis zu einer dauernden Invalidität von mindestens 35 %, wird der in der Polizze vereinbarte Betrag in der zum Unfalltag bestehenden Höhe in 240 gleich bleibenden Monatsraten ausbezahlt.
2. Stirbt die versicherte Person bevor der Invaliditätsgrad eindeutig festgestellt wurde oder unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf eine Unfallrente. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Ratenleistung, wird der verbliebene Rest der Unfallrente als Kapitalbetrag an die bezugsberechtigten Person(en) bezahlt.
3. **Bemessung der Unfallrente:**  
Bei der Bemessung des für die Unfallrente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades von 35 % wird der Invaliditätsgrad um eine bestehende Vorinvalidität gemindert bzw. bei Mitwirkung von Krankheiten, Gebrechen oder Abnutzungserscheinungen an den Unfallfolgen wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt. Hierzu zählen die Grundsätze von Art. 17 der AUVB 2023.

Ist die versicherte Person bereits vor Vertragsabschluss invalide oder ergibt sich aus einem Unfall während der Laufzeit des Vertrages ein Invaliditätsgrad, so werden diese Invaliditätsgrade für die Bemessung des für die Unfallrente mindestens erforderlichen Invaliditätsgrades von 35 % zur Gänze abgezogen. Die Leistung aus der Unfallrente erfolgt erst ab dem sodann errechneten Invaliditätsgrad.

Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den Grundsätzen von Art. 7, Pkt. 2.1 der AUVB 2023.

#### 4. **Leistungsdauer:**

Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde nach fest, beginnt die Rentenleistung mit dem nächsten Monatsersten. Löst ein Unfall die Leistung einer Unfallrente aus, endet der Unfallrentenvertrag rückwirkend ab dem Unfalltag folgenden Tag. Hat die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet, endet der Unfallrentenvertrag. Die anteilige Prämie wird ab dem Zeitpunkt der Beendigung dem Versicherungsnehmer zurückerstattet.